

HINWEIS: DAS FOLGENDE DOKUMENT ENTHÄLT NUR EINE ZUSAMMENFASSUNG DER GELTENDEN BESTIMMUNGEN DER GRÜNDUNGSURKUNDE UND DES GESELLSCHAFTSVERTRAGES VON CENTURY CASINOS, INC. SOWIE BESTIMMTER RELEVANTER US-BUNDES- UND REGIONALGESETZE UND VORSCHRIFTEN. DIESE ZUSAMMENFASSUNG IST KEINESFALLS VOLLSTÄNDIG UND STELLT KEINE RECHTLICHE BERATUNGSLEISTUNG DAR. DIESE ZUSAMMENFASSUNG VERSTEHT SICH UNTER BEZUGNAHME AUF DIE GELTENDEN DOKUMENTE, GESETZE UND VORSCHRIFTEN, DIE IHRERSEITS ÄNDERUNGEN ERFAHREN KÖNNEN.

CENTURY CASINOS, INC.

Gesellschaftsrechtliche Regelungen

Einführung

Century Casinos, Inc. (die "Gesellschaft") ist eine US-Kapitalgesellschaft eingetragen im US-Bundesstaat Delaware und unterliegt als solche dem Delaware General Corporation Law ("DGCL"). Die Belange der Gesellschaft werden durch ihre Gründungsurkunde (die "Charter") sowie durch ihren geänderten und neu formulierten Gesellschaftsvertrag ("Gesellschaftsvertrag") geregelt. Zusätzlich zum DGCL ist die Gesellschaft den US-Wertpapiergesetzen auf Bundes- und regionaler Ebene sowie dem Reglement des NASDAQ Kapitalmarktes unterworfen.

Einige Bestimmungen der Charter und des Gesellschaftsvertrages, ergänzt um das geltende US-Recht einschließlich des DGCL, können vom Reglement der Wiener Börse abweichen. Nachstehend sind bestimmte Offenlegungspflichten der Gesellschaft ausgeführt, denen diese auf ihrer Website nachkommen muss.

Zeichnung eigener Aktien der Gesellschaft

Weder die Charter noch der Gesellschaftsvertrag verbieten es der Gesellschaft explizit, eigene Aktien zu zeichnen, noch verbieten sie es den Tochtergesellschaften der Gesellschaft, Aktien der Gesellschaft zu zeichnen.

Gemäß Section 160 des DGCL ist es einer Kapitalgesellschaft gestattet, eigene Aktien zu kaufen, zu besitzen und zu halten, außer die Kapitalposition der Gesellschaft wäre beeinträchtigt oder der Kauf hätte schädliche Auswirkungen auf das Gesellschaftskapital.

Keine Kapitalrückzahlung / Gewinnbeteiligung der Aktionäre

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ihren Aktionären irgendeinen Teil des von ihnen zugeführten Kapitals zurückzuzahlen. Gegebenenfalls als Investitionsrendite getätigte Zahlungen an Aktionäre werden als Dividenden bezeichnet.

Die Charter erlaubt dem Board of Directors der Gesellschaft die Ausgabe von Vorzugsaktien und gegebenenfalls die Festlegung der Höhe der für diese Aktien auszuschüttenden Dividenden. Artikel 8.1 des Gesellschaftsvertrages ermächtigt den Board of Directors der Gesellschaft, anlässlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Board of Directors vorbehaltlich der Bestimmungen der Charter Dividenden auf das Aktienkapital der Gesellschaft zu erklären, die dann als Barzahlung, Sachleistung oder in Form von Aktien der Gesellschaft ausgeschüttet werden können. Artikel 15 der Charter verbietet es der Gesellschaft, Dividenden auf die stimmberechtigten Wertpapiere der Gesellschaft auszuzahlen, sollte die Colorado Limited Gaming Control Commission oder eine bundesstaatliche Glückspielbehörde feststellen, dass ein Inhaber derartiger stimmberechtigter Wertpapiere als Inhaber derselben nicht qualifiziert ist.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Charter und des Gesellschaftsvertrages gestattet das DGCL dem Board of Directors der Gesellschaft die Erklärung von Dividenden und deren Ausschüttung an die Aktionäre, entweder aus dem erzielten Überschuss (definiert als der eventuelle Überhang der Nettovermögenswerte der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschaftskapital) oder, falls kein Überschuss erzielt wurde, aus dem Reingewinn des Geschäftsjahres, in dem die Dividenden erklärt werden, bzw. aus dem Reingewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres. Das DGCL sieht Beschränkungen für die Erklärung und Auszahlung von Dividenden vor, wenn dadurch die Kapitalposition der Gesellschaft beeinträchtigt wird.

Abänderungen der Charter

Die Charter sieht vor, dass die Gesellschaft alle darin enthaltenen Bestimmungen auf die im DGCL beschriebene Weise ergänzen, ändern, modifizieren oder aufheben kann. Zur Durchführung einer solchen Änderung schreibt Section 242 des DGCL vor, dass der Board of Directors der Gesellschaft einen Beschluss fassen muss, in dem die geplante Änderung ausgeführt ist, dass er deren Zweckmäßigkeit erklären und entweder eine außerordentliche Aktionärsversammlung mit Stimmberechtigung über die Ergänzung einberufen oder verfügen muss, dass der Abänderungsvorschlag in der nächsten Jahreshauptversammlung der Aktionäre behandelt wird. In der Hauptversammlung ist eine Abstimmung der über eine solche Abänderung stimmberechtigten Aktionäre abzuhalten, und wenn die einfache Mehrheit der in Umlauf befindlichen, stimmberechtigten Aktien und eine Mehrheit der in Umlauf befindlichen Aktien jeder als Klasse stimmberechtigten Klasse der Änderung zustimmt, muss eine Erklärung, in der die betreffende Änderung und deren ordnungsgemäße Annahme dargelegt sind, unterzeichnet und beim US-Bundesstaat Delaware eingereicht werden.

Zwar sieht das DGCL generell vor, dass eine einfache Stimmenmehrheit zur Verabschiedung einer Abänderung der Charter ausreichend ist, doch die Charter selbst fordert eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 80% der Stimmrechte der begebenen und in Umlauf befindlichen Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, damit die Charter-Bestimmungen über die Zusammensetzung des Board of Directors, über Geschäftszusammenschlüsse (definiert als Fusionen, Konsolidierung, Liquidation oder Verteilung) oder bestimmte Aktienrückkäufe von der Gesellschaft getätigt werden können.

Würde eine vorgeschlagene Änderung die Gesamtzahl der autorisierten Aktien einer bestimmten Aktienklasse erhöhen oder verringern oder den Nennwert der Aktien dieser Klasse erhöhen oder verringern, oder würde sie die Befugnisse, Präferenzen oder Sonderrechte der Aktien der betreffenden Klasse so ändern oder modifizieren, dass dies negative Auswirkungen auf die Inhaber dieser Aktien hätte, so müssen die Inhaber der betreffenden Aktienklasse über die Änderung als eine Klasse stimmberechtigt sein, und eine Mehrheit der in Umlauf befindlichen Aktien dieser Klasse muss der Änderung zustimmen.

Bezugsrecht

Weder die Charter noch der Gesellschaftsvertrag oder das DGCL räumt den Aktionären der Gesellschaft ein Bezugsrecht ein.

Erwerb eigener Aktien (Aktienrückkauf)

Die Charter sieht zwei konkrete Situationen vor, in denen die Gesellschaft ihre eigenen Aktien zurückkaufen kann:

Erstens unterliegen vorbehaltlich eines Beschlusses des Board of Directors der Gesellschaft zur Schaffung einer Vorzugsaktienserie sämtliche Aktien der Gesellschaft auf Betreiben ihres Board of Directors immer dem Rückkauf durch die Gesellschaft, wenn nach Ansicht des Board of Directors eine solche Maßnahme getroffen werden sollte, um eine Lizenz oder Konzession von einer Regierungsbehörde einzuholen oder zu behalten, die die Gesellschaft benötigt, um Teilen ihres Geschäfts nachgehen zu können, falls diese Lizenz oder Konzession an die Bedingung gebunden ist, dass einzelne oder sämtliche Inhaber von Aktien der Gesellschaft über bestimmte vorgeschriebene Qualifikationen verfügen müssen. Die Gesellschaft kann die von einem bestimmten Aktionär gehaltenen Aktien, den die Colorado Limited Gaming Control Commission oder eine Staatliche Glückspielbehörde als für das Halten dieser Wertpapiere ungeeignet befindet, zurückkaufen.

Zweitens können die Aktionäre der Gesellschaft anders als Aktionäre, die das wirtschaftliche Eigentum an über 50% der begebenen und in Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien halten, im Zuge einer Emission oder eines Tauschangebots oder einer sonstigen Transaktion, in deren Verlauf die Gesellschaft Stimmrechtsaktien nicht direkt an diese Aktionäre begibt, ihre Option ausüben und die Gesellschaft ihre Stimmrechtsaktien der Gesellschaft zurückkaufen lassen. Bestimmte Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft können jedoch beschließen, dass ein solcher Rückkauf nicht im besten Interesse der Gesellschaft gelegen ist, oder können den Aktionären empfehlen, die Andienung oder das Tauschangebot der interessierten Aktionäre anzunehmen.

Das DGCL sieht vor, dass alle Aktien einer Aktienklasse oder -serie von der Gesellschaft nach deren Ermessen oder nach dem Ermessen der Aktionäre zurückgekauft werden können, wobei nach einem solchen Rückkauf die Gesellschaft zumindest eine Aktie einer Klasse oder Serie von Stimmrechtsaktien in Umlauf belassen muss. Jede rückkaufbare Aktie kann gegen Barmittel, Sachwerte oder Rechte, aber auch gegen Wertpapiere der Gesellschaft oder einer anderen Organisation zu einem solchen Zeitpunkt, Preis oder Tarif und mit solchen Anpassungen

zurückgekauft werden, wie in der Charter oder in Beschlüssen des Board of Directors festgelegt ist.

Außerdem darf die Gesellschaft nach Genehmigung durch den Board of Directors beliebige eigene Aktien von Aktionären auf dem offenen Markt oder in privaten Transaktionen zurückkaufen, solange sie dabei die ihr von den US-Bundeswertpapiergesetzen auferlegten Bedingungen einhält.